



Bern, 14. April 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. April das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Totalrevision der CO₂-Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Parlament hat am 23. September 2020 eine Totalrevision des CO₂-Gesetzes¹ angenommen, welche die klimapolitischen Ziele und Massnahmen bis 2030 festlegt. Die vorliegende Totalrevision der CO₂-Verordnung² konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen, die das Parlament mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes beschlossen hat. Die totalrevidierte CO₂-Verordnung soll – vorbehältlich der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 – zusammen mit den Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Diese Vorlage umfasst auch die für die Umsetzung nötigen Änderungen der Energieverordnung (EnV)³, der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (VGWR)⁴, der Verordnung über Geoinformationen (GeoIV)⁵, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)⁶ und der Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen Organischen Verbindungen (VOCV)⁷. Um bestimmte Quellen von Lachgasemissionen wie sie bei der Lonza entdeckt wurden, besser eindämmen zu können, soll zudem eine Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)⁸ zur Diskussion gestellt werden.

Wir laden Sie ein, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **15. Juli 2021**. Aufgrund der Dringlichkeit der Vorlage kann

¹ BBl 2020 7847

² SR 641.711

³ SR 730.01

⁴ SR 431.841

⁵ SR 510.620

⁶ SR 814.011

⁷ SR 814.018

⁸ SR 814.81



die gesetzliche Mindestfrist von drei Monaten nicht verlängert werden (Art. 7 Abs. 3 und Abs. 4 VIG)⁹. Aus dem gleichen Grund können auch allfällige Gesuche um Fristverlängerungen nicht berücksichtigt werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁰ (BehiG) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

reto.burkard@bafu.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Website der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Reto Burkard, Leiter Sektion Klimapolitik, (Tel. 058 465 92 96) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

⁹ SR 172.061

¹⁰ SR 151.3